



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinde

November 2016

Abweichungen zwischen dem Entwurf der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon und der Mustergemeindeordnung sind in grün angegeben. Die Artikel, die übernommen wurden, wurden auf die Situation in Wetzikon abgestimmt.

Inhaltsübersicht			
Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinde	1		
Inhaltsübersicht	2		
Vorbemerkungen	4		
Rechtsgrundlagen, Abkürzungen und Literatur	5		
Inhaltsverzeichnis			
I. Allgemeine Bestimmungen	7		
Art. 1 Gegenstand	7		
Art. 2 Gemeindeart und Organisation	7		
[Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands]	7		
II. Die Stimmberechtigten	7		
1. Organstellung	7		
Art. 4 Funktion	7		
2. Politische Rechte	8		
Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	8		
3. Urnenwahlen und -abstimmungen	8		
Art. 6 Verfahren	8		
Art. 7 Urnenwahlen	8		
		Art. 8 Erneuerungswahlen	9
		Art. 9 Ersatzwahlen	10
		4. Initiative und Referendum	10
		Art. 10 Urheber einer Initiative	10
		Art. 11 Referendum a. obligatorisches Referendum	10
		Art. 12 b. fakultatives Referendum	11
		III. Das Gemeindeparlament	11
		Art. 13 Funktion und Zusammensetzung	11
		Art. 14 Wahlbefugnisse	12
		Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	12
		Art. 16 Planungsbefugnisse	12
		Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
		Art. 18 Finanzbefugnisse	13
		IV. Die Behörden	15
		1. Allgemeines	15
		Art. 19 Geschäftsführung	15
		[Art. 20 Grundsätze der Verwaltungsorganisation]	15
		Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen	15
		Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige	16
		Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	16
		2. Der Stadtrat	16
		Art. 24 Zusammensetzung	16
		Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	17
		Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse	17
		Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	18
		Art. 28 Finanzbefugnisse	19
		Art. 29 Unterstellte Kommissionen	20
		Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	21

3.	Die eigenständigen Kommissionen	21	[Art. 52 Aufgaben und Anstellung]	28
3.1	Die Schulpflege	21	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	28
	Art. 31 Zusammensetzung	21	Art. 53 Aufgaben und Anstellung	28
	Art. 32 Aufgaben	21	[5. Ombudsstelle]	29
	Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament	22	[Art. 54 Aufgaben]	29
	Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	22	[6. Datenschutzstelle]	29
	Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse	22	[Art. 55 Aufgaben]	29
	Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	23	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
	Art. 37 Finanzbefugnisse	24	1. Empfehlungen Totalrevision	29
	Art. 38 [Unterstellte Kommissionen	24	Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse	29
	Art. 39 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	25	Art. 57 Übergangsregelung	29
	Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	25	Art. 58 Inkrafttreten	29
	Art. 41 Schulleitung	25	2. Empfehlungen Teilrevision	30
	Art. 42 Schulkonferenz	25	Art. 59 Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...	30
[3.2	Weitere eigenständige Kommissionen]	26	Art. 60 Übergangsregelung zur Änderung vom ...	30
	Art. 43 Zusammensetzung	26	Art. 61 Inkraftsetzung der Änderung vom ...	30
	Art. 44 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	26	3. Genehmigung des Regierungsrates	31
	[Art. 45 Finanzbefugnisse]	26	4. Publikation	31
	[Art. 46 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte]	27	VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten	31
	[Art. 47 Anträge an das Gemeindeparlament]	27	Art. 51 ... (ersatzlos aufgehoben)	32
V.	Weitere Stellen	27	Art. 52 Übergangsregelung zur Änderung vom...	32
1.	Finanztechnische Prüfstelle	27	Art. 53 Inkraftsetzung der Änderung vom ...	32
	Art. 48 Einsetzung	27		
	Art. 49 Aufgaben	27		
2.	Wahlbüro	28		
	Art. 50 Zusammensetzung	28		
	Art. 51 Aufgaben	28		
[3.	Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter]	28		

Vorbemerkungen

Die Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden (MuGO ParlG) enthält beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Gemeindeordnung. Sie berücksichtigt die Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS ...). Dieses soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Insbesondere §§ 27 ff. GG regeln den Rahmen zur Organisation von Parlamentsgemeinden. Anwendbar ist die Mustergemeindeordnung für Gemeinden mit Gemeindeparlament. Das sind politische Gemeinden, die als Parlamentsgemeinden organisiert sind. Sie nehmen zwingend auch die Aufgaben der Gemeinden im Bereich von Schule und Bildung wahr (§ 3 Abs. 2 GG). Die Bestimmungen der Mustergemeindeordnung sind kurz kommentiert, damit der Gesamtzusammenhang zur übrigen Rechtsordnung verständlicher wird, bestehende Spielräume aufgezeigt und allfällige Varianten erklärt werden können.

Als Verfassung der Gemeinden teilt die Gemeindeordnung den Organen der Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts bestimmte Aufgaben und Befugnisse zu (Wahl-, Anstellungs-, Rechtsetzungs-, allgemeine Verwaltungs- und Finanzbefugnisse) und ordnet in den Grundzügen die Organisation sowie das Zusammenspiel der einzelnen Gemeindeorgane (kommunales Verfassungs- und Organisationsrecht, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 GG). Die materielle Aufgabenwahrnehmung ist in der Regel im übergeordneten Recht oder in materiellen Erlassen der Gemeinden geregelt. Die Mustergemeindeordnung verzichtet daher weitgehend auf materiellrechtliche Regelungen. Dies schliesst nicht aus, dass eine Gemeindeordnung als zeitgemässe Verfassung der Gemeinde auch materiellrechtliche Ziel- und Grundsatznormen enthalten kann (vgl. z.B. Art. 2 ff. Gemeindeordnung Stadt Zürich).

Dort wo die Gemeinde interkommunal mit anderen Gemeinden mit einem eigenen Rechtsträger zusammenarbeitet (Zweckverband, gemeinsame Anstalt oder juristische Person des Privatrechts), kommt zudem – anstelle der Gemeindeordnung – regelmässig interkommunales Recht derselben Regelungsstufe – sogenannte Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit nach § 79 GG – zur Anwendung.

Hinweise für die Benutzung:

- Die linke Spalte enthält die empfohlenen Bestimmungen (*kursiv*). Varianten finden sich ebenfalls in der linken Spalte (*kursiv, allenfalls in Klammern*). Platzhalter für gemeindeeigene Festlegungen oder Bezeichnungen sind mit (...) markiert.
- Die kommentierte Version kann als separates PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Weitere Hilfsmittel sind abrufbar unter:

- www.gemeindegesezt.zh.ch,
- www.gaz.zh.ch, insbesondere:
- Leitfaden Neuerungen vom 26. April 2016 (www.gemeindegesezt.zh.ch > Gesetzliche Grundlagen);
- Musterstatuten Zweckverband vom September 2016 (www.gemeindegesezt.zh.ch > Interkommunale Zusammenarbeit > Musterstatuten Zweckverband);
- Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne vom 25. Juli 2013 (www.gaz.zh.ch > Gemeinderecht > Arbeitshilfen & Mustervorlagen);
- Mustergemeindeordnung für politische Versammlungsgemeinden vom August 2016 (www.gemeindegesezt.zh.ch > Gemeindeorganisation > Muster Gemeindeordnungen > Mustergemeindeordnung politische Versammlungsgemeinden);
- Merkblatt Aufsicht Betreuungswesen vom März 2012 (www.gaz.zh.ch > Gemeinderecht > Gemeindeorganisation > Aufsicht Betreuungswesen).

Rechtsgrundlagen, Abkürzungen und Literatur

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS ...)
aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS ...)
BüV	Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 (LS 141.11)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
IDG	Gesezt über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KRG	Kantonsratsgesezt vom 5. April 1981 (LS 171.1)
OG RR	Gesezt über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1)
VOG RR	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11)
VRG	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)
GOG	Gesezt über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
EG ZGB	Einführungsgesezt zum Schweizerischen Zivilgeseztbuch vom 2. April 2011 (LS 230)
EG SchKG	Einführungsgesezt zum Bundesgesezt über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (LS 281)

VZGÜ	Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 3. November 2010 (LS 321.1)
VSG	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
LPG	Lehrpersonalgesezt vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
PoIG	Polizeigesezt vom 23. April 2007 (LS 550.1)
POG	Polizeiorganisationsgesezt vom 29. November 2004 (LS 551.1)
VOGG	Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (aufgehoben)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
SHG	Sozialhilfesezt vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
f.	folgende
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera
MuGO	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
Rz.	Randziffer
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem

vgl. vergleiche
z.B. zum Beispiel
Ziff. Ziffer

Verwendete Literatur

- Saile/Burgherr/Loretan** Peter Saile, Marc Burgherr, Theo Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009
- Häfelin/Müller/Uhlmann** Ulrich Häfelin, Georg Müller, Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich /St. Gallen 2016
- Jaag/Rüssli** Tobias Jaag, Markus Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 4. Auflage, Zürich/Basel /Genf 2012
- Müller/Uhlmann** Georg Müller, Felix Uhlmann, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013

Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ *Die Stadt ... ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.*

² *Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.*

Art. 3 [Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Stadt ... wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.]

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 4 Funktion

¹ *Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.*

Erläuterungen

Artikel übernommen

Artikel übernommen

[Soll das Gemeindegebiet – sofern das kantonale Recht dies vorsieht – in Kreise mit eigenen Behörden aufgeteilt werden, bleibt hier die Organisation der Verwaltungskreise zu regeln.]

[Am Ende des I. Teils oder zwischen dem I. und II. Teil kann ein zusätzlicher Teil mit materiellen Ziel- und Grundsatzbestimmungen aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass das übergeordnete, materielle Recht den Gemeinden dafür hinreichend Gestaltungsspielraum bietet (vgl. z.B. Art. 6 KV und Art. 2 ff. Gemeindeordnung Stadt Zürich).]

Artikel übernommen

Artikel nicht übernommen (ergibt sich aus dem übergeordneten Recht, § 9 Gemeindegesetz).

Bestimmungen

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen [*Variante: und Wahlvorschläge einzureichen*], richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die *Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und ..., ..., die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.*]

³ Das *Initiativ- und Referendumsrecht* richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments,
 2. Variante 1: die Präsidentin bzw. der Präsident und die
-

Erläuterungen

Artikel mehrheitlich übernommen (ergibt sich teilweise (Abs. 1 und 3) aus dem übergeordneten Recht).

Artikel nicht übernommen (ergibt sich aus dem übergeordneten Recht).

Artikel übernommen

Bestimmungen

Mitglieder des Stadtrats,

2. Variante 2: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. Variante 3: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,
3. die Mitglieder der Schulpflege,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
- [5.]

Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen

Variante 1: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Variante 2: Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Variante 3: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Variante 4: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt,

Erläuterungen

Artikel übernommen (Art. 8 und 9 in einem Artikel zusammengefasst).

Bestimmungen

werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 9 b. Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Urheber einer Initiative

¹ ... Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

Art. 11 Referendum a. obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängen-

Erläuterungen

Artikel übernommen (Art. 8 und 9 in einem Artikel zusammengefasst).

Abs. 1 übernommen, Abs. 2 ergibt sich aus dem übergeordneten Recht.

Artikel übernommen

Bestimmungen

Erläuterungen

den neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,

6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,
- [8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist,]
- [9.]

Art. 12 b. fakultatives Referendum

Artikel übernommen

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht [oder die Gemeindeordnung] von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. ... Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

III. Das Gemeindeparlament

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

Artikel mehrheitlich übernommen, ergibt sich teilweise aus dem übergeordneten Recht (Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz)

¹ Das Gemeindeparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Das Gemeindeparlament setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Bestimmungen

Art. 14 Wahlbefugnisse

Das Gemeindeparlament wählt:

1. *die Mitglieder seiner Organe,*
2. *die Mitglieder des Wahlbüros,*
3. *... ,*
- [4. die Ombudsfrau oder den Ombudsmann],*
- [5. die oder den Beauftragte(n) für Datenschutz].*

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,*
2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*
3. *die Organisation des Parlaments,*
4. *die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,*
5. *das Polizeirecht,*
6. *die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.*

Art. 16 Planungsbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. *des kommunalen Richtplans,*
 2. *der Bau- und Zonenordnung,*
 3. *des Erschliessungsplans,*
 4. *von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*
-

Erläuterungen

Artikel übernommen

Artikel übernommen

Artikel übernommen

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Festlegung der Mitglie­derzahl des Wahlbüros,
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
8. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als ... % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als ... % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,
9. die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,
10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

[11.]

[Städte Zürich und Winterthur:

12. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.]

Art. 18 Finanzbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,

Artikel mehrheitlich übernommen

Artikel mehrheitlich übernommen

Bestimmungen

2. *die jährliche Festsetzung des Budgets [und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten],*
3. *die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,*
4. *die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,*
5. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,*
- [6. *die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,]*
- [7. *Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*
- [8. *die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*
- [9. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*
10. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...,*
11. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...,*
- [12. *den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]*
- [13. *den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]*

Erläuterungen

Bestimmungen

[14. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]

[15. ...,]

16. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

17. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind, [sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,]

18. die Genehmigung der Jahresrechnungen,

19. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.]

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Erläuterungen

Artikel nicht übernommen, ergibt sich aus dem übergeordneten Recht.

Artikel nicht übernommen. Die Grundsätze der Organisation werden in einem Behördenerlass geregelt (Geschäftsordnungen, Verwaltungsreglemente etc.). Gewisse Grundsätze ergeben sich zudem aus übergeordnetem Recht (Transparenz vgl. Art. 49 Kantonsverfassung, Grundsätze der Erfüllung öffentlicher Aufgabe vgl. Art. 95 Kantonsverfassung).

Artikel nicht übernommen, ergibt sich aus dem übergeordneten Recht und ist bereits umgesetzt.

Bestimmungen

Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ *Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.*

² *Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

2. Der Stadtrat

Art. 24 Zusammensetzung

¹ *Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.*

² *Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.*

³ *Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:*

- a) *Zusammenhang der Aufgaben,*
 - b) *Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,*
-

Erläuterungen

Artikel nicht übernommen ergibt sich aus dem übergeordneten Recht
Die Behörden können gemäss § 46 GG jederzeit für die Vorberatung einzelner Geschäfte beratende Kommissionen bilden oder Sachverständige einsetzen.

Artikel nicht übernommen ergibt sich aus dem übergeordneten Recht (§ 44 und §§ 170 f. GG).

Artikel mehrheitlich übernommen. Auf die Auflistung der Grundsätze der Aufgabenverteilung auf Stufe Gemeindeordnung wird verzichtet.

Bestimmungen

- c) *sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.]*
-

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:*
 - a) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen [Variante 1: inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege],*
 - b) *die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;*
 2. *ernennt oder wählt in freier Wahl:*
 - a) *die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,*
 - b) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,*
 - c) *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;*
 3. *ernennt oder stellt an:*
 - a) *die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,*
 - b) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,*
 - [c) *die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,]*
 - d) *das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.*
-

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

Erläuterungen

Artikel übernommen.

Artikel übernommen.

Bestimmungen

1. *die Organisation und die Leitung der Verwaltung,*
 2. *unterstellte Kommissionen,*
 3. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,*
 4. *Tarifordnung für Gemeindegebühren,*
 5. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*
-

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht,*
2. *die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,*
3. *die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,*
4. *die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments,*
5. *die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,*
6. *die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
7. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,*
8. *die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,*
9. *die Unterstützung des Gemeindereferendums.*

² *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen*

Erläuterungen

Artikel übernommen, teilweise Abweichung vom Wortlaut und Ergänzung zusätzlicher Aufgaben.

Bestimmungen

werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- [1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,
- [4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt].
- [5. ...]

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in

Erläuterungen

Artikel übernommen, teilweise Abweichung vom Wortlaut und Ergänzung zusätzlicher Aufgaben.

Bestimmungen

einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. *der Ausgabenvollzug,*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben,*
3. *die Bewilligung von [im Budget enthaltenen] neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,*
4. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ... ,*
5. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ... ,*
6. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist.*

[7. ...]

Erläuterungen

Art. 29 Unterstellte Kommissionen

Artikel übernommen.

¹ *Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:*

1. *[...]kommission,*
2. *[...]kommission.*
3. *... .*

² *Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Gliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.*

Bestimmungen

[Art. 29a Polizeirichteramt

¹ *Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.*

² *Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenrlass.]*

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Schulpflege

Art. 31 Zusammensetzung

¹ *Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.*

² *[Variante 1: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]*

² *[Variante 2 oder 3: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]*

Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekun-

Erläuterungen

[Den Städten Zürich, Winterthur, Dietikon, Kloten, Schlieren und Uster wurden vom Kanton die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen übertragen. Sie können damit verbundene Strafbefugnisse nach § 45 GG an Gemeindeangestellte (des Stadtrichteramtes) delegieren (§ 89 Abs. 2 GOG i.V.m. VZGÜ). Ein Gemeindeerlass oder die Gemeindeordnung haben das Nähere zu regeln, z.B. wie folgt:]

Artikel nicht übernommen, auf die Einführung eines Polizeirichteramtes wird verzichtet.

Artikel nicht übernommen, ergibt sich direkt aus dem übergeordneten Recht (§ 45 Abs. 1 und 2 GG).

Artikel übernommen.

Artikel übernommen.

Bestimmungen

darstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Übergangsrechtliche Variante: Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament

Variante 1: Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.

*Variante 2: Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem *Parlament* unterbreitet.*

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. *die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär
die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,*
 2. *die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,*
 3. *die Lehrpersonen,*
 4. *die Schulärztin bzw. den Schularzt,*
 5. *die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,*
 6. *die weiteren Angestellten im Schulbereich.*
-

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. *im Organisationsstatut,*
-

Erläuterungen

Artikel übernommen (Variante 2). .

Artikel übernommen.

Artikel übernommen.

Bestimmungen

2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,
4. betreffend die Ordnung an den Schulen,
- [5. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.]

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Erläuterungen

Artikel mehrheitlich übernommen, teilweise Abweichung vom Wortlaut und Ergänzung zusätzlicher Aufgaben.

Bestimmungen

Art. 37 Finanzbefugnisse

¹ *Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:*

[1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck]

² *Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

- 1. der Ausgabenvollzug,*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.*

Art. 38 [Unterstellte Kommissionen

¹ *Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:*

- a) [...]kommission,*
- b) [...]kommission.*

....

² *Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.]*

Erläuterungen

Artikel übernommen.

Artikel nicht übernommen, da keine unterstellten Kommissionen eingeführt werden sollen.

Bestimmungen

Art. 39 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.]

Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Variante 1: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson/en pro Schuleinheit und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.

Variante 2: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson(en) aus der Schulkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.

Art. 41 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 42 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer

Erläuterungen

Artikel übernommen.

Artikel übernommen.

Artikel mehrheitlich übernommen, ergibt sich teilweise direkt aus dem übergeordneten Recht (z.B. Abs. 2 und 5).

Artikel nicht übernommen, ergibt sich direkt aus dem übergeordneten Recht (§ 45 Volksschulgesetz).

Bestimmungen

Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

[3.2 Weitere eigenständige Kommissionen]

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Die [...]kommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und [...] weiteren Mitgliedern.

² Die [...]kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 44 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die [...]kommission besorgt eigenständig ...

Art. 45 [Finanzbefugnisse

Die [...]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
 2. gebundene Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.
 - [4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben
-

Erläuterungen

Artikel nicht übernommen, da neben der Schulpflege keine weiteren eigenständigen Kommissionen vorgesehen sind.

Artikel nicht übernommen, da neben der Schulpflege keine weiteren eigenständigen Kommissionen vorgesehen sind.

Artikel nicht übernommen, da neben der Schulpflege keine weiteren eigenständigen Kommissionen vorgesehen sind.

Bestimmungen

bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]

Art. 46 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die [...]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des [...]rechts.]

Art. 47 [Anträge an das Gemeindeparlament

Die [...]kommission reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.]

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 48 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen, die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 49 Aufgaben

¹ *Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*

² *Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.*

³ *Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.*

Erläuterungen

Artikel nicht übernommen, da neben der Schulpflege keine weiteren eigenständigen Kommissionen vorgesehen sind.

Artikel nicht übernommen, da neben der Schulpflege keine weiteren eigenständigen Kommissionen vorgesehen sind.

Artikel nicht übernommen, ergibt sich direkt aus dem übergeordneten Recht (§ 149 GG).

Artikel nicht übernommen, ergibt sich direkt aus dem übergeordneten Recht (§ 147 GG).

Bestimmungen

2. Wahlbüro

Art. 50 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 51 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

[3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter]

Art. 52 [Aufgaben und Anstellung]

¹ *Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.*

² *Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.*

³ *Das Amtsjokal wird vom Stadtrat bestimmt.]*

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 53 Aufgaben und Anstellung

¹ *Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.*

² *Der Gemeindeerlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten regelt die Entlohnung.*

[² *Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlohnung.]*

³ *Das Amtsjokal wird vom Stadtrat bestimmt.*

Erläuterungen

Artikel nicht übernommen, ergibt sich direkt aus dem übergeordneten Recht (§ 14 Gesetz über die politischen Rechte).

Artikel nicht übernommen, ergibt sich direkt aus dem übergeordneten Recht (§ 75 Gesetz über die politischen Rechte).

Artikel nicht übernommen. In Parlamentsgemeinden, welche zusammen mit anderen Gemeinden einen Betreibungskreis bilden (wie dies in Wet-zikon der Fall ist), regelt der Anschlussvertrag die Organisation und eine Regelung in der Gemeindeordnung ist nicht notwendig.

Artikel nicht übernommen, ergibt sich direkt aus dem übergeordneten Recht (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess).

Bestimmungen

[5. Ombudsstelle]

Art. 54 [Aufgaben]

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann leitet die Ombudsstelle. Sie oder er vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.

² Die Ombudsstelle ist unabhängig.]

[6. Datenschutzstelle]

Art. 55 [Aufgaben]

¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung.

² Die Datenschutzstelle ist unabhängig.]

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Empfehlungen Totalrevision

Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 57 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat [die Schulpflege, die ... kommission] mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.

Art. 58 Inkrafttreten

Variante 1: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Ge-

Erläuterungen

Artikel nicht übernommen, da keine Ombudsstelle besteht. Die vermittelnde Rolle zwischen Verwaltung / Behörden und Bevölkerung nehmen der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin bzw. sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin wahr.

Artikel nicht übernommen. Die Rolle nimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin wahr.

Artikel übernommen.

Artikel übernommen.

Artikel übernommen.

Bestimmungen

nehmung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Variante 2: Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Variante 3: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am Tag des Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates in Kraft.

2. Empfehlungen Teilrevision

Art. 59 Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 60 Übergangsregelung zur Änderung vom ...

Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat (die Schulpflege, ...kommission) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.

Art. 61 Inkraftsetzung der Änderung vom ...

Variante 1: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Variante 2: Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Variante 3: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am Tag des Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates in Kraft.

Erläuterungen

3. Genehmigung des Regierungsrates

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt ... wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Teilrevision

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Stadt ... vom ... wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

4. Publikation

VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten

**Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen
Gemeinde ... vom ...**

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. ... (geändert)

...

Art. ... (neu)

...

Art. 51 ... (ersatzlos aufgehoben)

Art. 52 Übergangsregelung zur Änderung vom...

...

Art. 53 Inkraftsetzung der Änderung vom ...

...
